

angeknüpft werden kann. Außerdem sind im Strafverfahren die unmittelbar wirksam gewordenen Ursachen und Bedingungen für die Straftat festzustellen, die vor allem ihren Ausdruck finden in

- Verletzung der Erziehungspflichten durch die Eltern (z. B. Duldung von Schulbummelei) ;
- ungesetzlicher vorzeitiger Auflösung von Lehrverhältnissen;
- Verletzung der Verordnung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vom 26. 3. 1969 (GBl. II S, 219) durch Gaststättenpersonal;
- negativer Vorbild Wirkung Erwachsener, insbesondere im Zusammenhang mit Alkoholmißbrauch und im sexuellen Bereich sowie hinsichtlich der Arbeitsdisziplin.

Die Untersuchung der Fragen zur Persönlichkeit des Jugendlichen sowie seiner Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse stellt an die Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane hohe Anforderungen. Aus diesem Grunde fordert auch § 73 StPO, daß die Richter, Schöffen, Staatsanwälte und Mitarbeiter der Untersuchungsorgane, die in Strafverfahren gegen Jugendliche mitwirken, mit den besonderen Fragen der Entwicklung und Erziehung Jugendlicher vertraut sein sollen. Die spezifische Sachkunde der in Strafverfahren gegen Jugendliche tätigen Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane ist eine wichtige Voraussetzung für eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit dieser Verfahren.

Aber nicht nur die Qualifikation der einzelnen Mitarbeiter dieser Organe ist von Bedeutung, sondern auch die Formen und Methoden, mit denen das Strafverfahren gegen Jugendliche durchgeführt wird, gilt es zu qualifizieren. Als eine rationelle Methode, um entwicklungsbedingte Besonderheiten sowie die Erziehungs- und Familienverhältnisse jugendlicher Täter festzustellen, haben sich *Komplex-einschätzungen* bewährt. Es handelt sich hierbei um eine kollektive Beratung, die auf solche Verfahren konzentriert ist, in denen

- die Auferlegung besonderer Pflichten (§ 70 StGB) bzw. der Ausspruch von Strafen ohne Freiheitsentzug (§§71—73 StGB) zu erwarten ist und koordinierte Maßnahmen zur Erziehung des Jugendlichen eingeleitet werden müssen oder
- angesichts der Tatsache die Auffälligkeiten im Verhalten des Jugendlichen und seine bisherigen Erziehungsschwierigkeiten eine solche Beratung erfordern, wobei die Erziehungsverantwortlichen hierbei in der Lage sein müssen, wesentliche Angaben über den bisherigen Erziehungsverlauf des Jugendlichen, über unzulängliche Erziehungsbedingungen oder andere die Entwicklung beeinträchtigenden Faktoren zu machen.<sup>6</sup>

Die Komplexeinschätzung erfolgt in der Regel unter Leitung des Untersuchungsführers. Dabei nehmen neben den Eltern auch diejenigen Personen teil, die den Jugendlichen aufgrund eines regelmäßigen Umgangs mit ihm am besten kennen. Dies sind Bürger, die ihn beim Lernen, bei der Arbeit oder in der Freizeit über einen längeren Zeitraum hinweg beobachten konnten und daher seine politische Grundhaltung, seine Einstellung zum Lernen, zur Arbeit und zu den Mitmenschen gut und objektiv einschätzen können.

6 Vgl. „Bericht des Präsidiums .. a. a. O., S. 639.